Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro* FIT)

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)[1] sowie Forschungseinrichtungen[2] im Verbund mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen für Vorhaben

- der industriellen Forschung,
- der experimentellen Entwicklung sowie
- des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/Markteinführung.

Im Rahmen von Verbundvorhaben mit KMU sowie Forschungseinrichtungen können auch Nicht-KMU gefördert werden, sofern die Vorhaben Potenziale für nachhaltige Kooperationsbeziehungen mit der regionalen kleinen und mittelständischen Wirtschaft aufweisen, die zum Aufbau stabiler Wertschöpfungsketten beitragen können sowie Impulse für eine nachhaltige Vernetzung setzen.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO, die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[3] und die De-minimis-Verordnung[4]. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.

1.2 Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bzw. -intensitäten vorrangig in den definierten Clustern der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg, auch im Zusammenhang mit unternehmerischen Gründungen und Ansiedlungen.

Angestrebt werden Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft - auch unter Berücksichtigung von Akteuren aus Brandenburg - um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Berlin zu verstärken und zu beschleunigen. Durch die Förderung sollen regionale Kompetenzen gebündelt, leistungsfähige Kooperationsstrukturen gestärkt, herausragende Kompetenzen der Berliner Wissenschaft in die Anwendung gebracht und dadurch Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum nachhaltig stabilisiert und erhöht

---

1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (vgl. Fußnote Nr. 3)

2 Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, wie z. B. Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Finanzierungsform, deren Hauptaufgabe in Tätigkeiten der genannten Forschungs- und Entwicklungsstufen gemäß Nr. 2.1 besteht und die daraus resultierenden Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden für Forschung und Entwicklung (FuE), die Verbreitung von FuE-Ergebnissen oder die Lehre verwendet. Unschädlich ist die Einflussnahme von gewinnorientierten Unternehmen (beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder), sofern diese keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen haben.

3 Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt EU vom 30.06.2023, L 167/1.

4 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), Amtsblatt EU vom 15. Dezember 2023, Reihe L.

Kofinanziert von der Europäischen Union

werden.

Nachhaltige Innovationen und Vorhaben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der übergeordneten Klimaschutzziele beizutragen, sind ausdrücklich erwünscht.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Einzel- und Verbundprojekte[5] in den nachfolgend genannten Phasen eines Innovationsprozesses sowie die unter Ziffer 2.2 genannten weiteren Maßnahmen.

2.1.1 Phase der industriellen Forschung[6]

Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme sowie der Bau von Labormustern, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Die Projekte müssen erhebliche technische Risiken beinhalten und den aktuellen Stand der Technik übertreffen und Basis für wirtschaftlich nutzbare Weiterentwicklungen bilden. Die Projektergebnisse müssen Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

2.1.2 Phase der experimentellen Entwicklung[7]

Die Phase der experimentellen Entwicklung umfasst den Erwerb, die Kombination und Nutzung bestehender wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse zur Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch Konzeption, Planung und Dokumentation.

Sie umfasst die Entwicklung von funktionsfähigen Prototypen, Pilotprojekten sowie deren Erprobung in realitätsnahen Bedingungen, sofern das Hauptziel die Weiterentwicklung noch nicht abschließend definierter Lösungen ist. Auch kommerziell nutzbare Prototypen sind eingeschlossen, wenn die Herstellung zu Demonstrationszwecken wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Nicht erfasst sind routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen.

Die Projekte müssen erkennbare technische Risiken beinhalten, sich am Stand der Technik orientieren und zu technisch innovativen Lösungen mit Alleinstellungsmerkmale führen.

2.1.3 Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung

Diese Phase umfasst die abschließende, marktnahe Produktentwicklung (z. B. Produktdesign und Produktgestaltung) von technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder

---

5 Ein Verbund bezeichnet die schriftlich fixierte und verbindliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Projektpartnern (voneinander unabhängige Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) zur Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes. Die jeweiligen Projektpartner eines Verbundes müssen - in Anlehnung an die Fußnote 16 - angemessene, eigenständige Projektbeiträge leisten.

6 Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Nummer 85 AGVO.

7 Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Nummer 86 AGVO.

Dienstleistungen. Die Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung des Produktes (Serienfertigung) sowie die Überführung der Entwicklungen in die kommerzielle Umsetzung und Marketing- und Vertriebstätigkeiten sind ebenfalls eingeschlossen. Eine Förderung in dieser Phase ist nur als De-minimis-Beihilfe[8] gemäß De-minimis-Verordnung zulässig.

2.2 Frühphasenfinanzierung von jungen Technologieunternehmen

Zuwendungsfähig sind kleine und innovative Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 22, Absätze 2 und 5 in Verbindung mit Artikel 2, Nr. 80 a AGVO erfüllen.

Um ein kleines und innovatives Unternehmen handelt es sich, wenn dessen Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, das nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurde und noch keine Gewinne ausgeschüttet hat und nicht börsennotiert ist. Dieses ist förderfähig, soweit im Rahmen der fachgutachterlichen Prüfung festgestellt wird, dass dort Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt werden, die technisch neu oder wesentlich verbessert gegenüber dem Stand der Technik sind und die das Risiko eines technischen Misserfolgs in sich tragen.

Die Gewährung von Zuwendungen an kleine und innovative Unternehmen erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien und nach der Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Landes Berlin zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Frühphasenfinanzierung von Technologieunternehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

3.1.1 für **Zuschüsse:** rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie[9] sowie Forschungseinrichtungen.

3.1.2 für **Darlehen:** rechtlich selbstständige, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie, soweit diese einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bzw. der International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen.

3.2 Die Antragsteller müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte, in Berlin haben.

3.3 Forschungseinrichtungen können grundsätzlich nur im Rahmen eines Verbundes mit mindestens einem Unternehmen aus Berlin oder dem Land Brandenburg gefördert werden.

Bei Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, ist eine Förderung nur im Rahmen eines Verbundes, an dem grundsätzlich auch ein KMU und eine Forschungseinrichtung beteiligt sind, möglich.

---

8 Die Förderung als De-minimis-Beihilfe führt zur Eintragung in das Zentralregister nach Artikel 6 der Verordnung, dabei werden folgende Angaben erfasst: Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation"). Für die Übergangszeit von 01.01.2026 bis 01.01.2029 wird neben der Eintragung in des Zentralregister dem Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitgeteilt. Zudem wird eine Beihilfe erst gewährt, nachdem vom betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegt, in der das Unternehmen alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren nach dieser Verordnung oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden.

9 Zu Unternehmen der sozialen Ökonomie zählen Unternehmen, deren Geschäftsmodell einen ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert bietet und überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern abzielt.

3.4 In der Phase der experimentellen Entwicklung können Zuschüsse grundsätzlich nur an Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, gewährt werden.

3.5 Verbundkonstellationen von Unternehmen mit Partnern außerhalb von Berlin sind zulässig. Die Antragsberechtigung der Berliner Partner ergibt sich aus den Ziffern 3.1 bis 3.4.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Projekt muss die unter der Ziffer 2 benannten programmspezifischen technischen Risiko- und Innovationskriterien für die im Ergebnis der fachlichen Prüfung zugeordneten Innovationsphasen erfüllen.

4.2 Das Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.

4.3 Die geplanten Projektergebnisse müssen eine nachvollziehbare Basis für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung darstellen. Ihre Verwertung muss in bzw. von Berlin aus erfolgen bzw. überwiegend der Berliner Betriebsstätte zugutekommen. Dies schließt die Nutzung von FuE-Ergebnissen außerhalb Berlins in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht aus.

Die Projektergebnisse müssen Marktchancen haben und wirtschaftlich umsetzbar sein. Das Markteintritts- und Vertriebskonzept sowie die Umsatzplanung müssen realisierbar sein und eine angemessene Amortisation der Projektausgaben ermöglichen. Von einer Förderung ausgeschlossen ist die Durchführung von Auftragsentwicklungen, die ausschließlich oder überwiegend auf die individuellen Anforderungen eines einzelnen Kunden zugeschnitten sind und deren Ergebnisse nicht in breiterer Form am Markt verwertbar sind.

4.4 Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.

4.5 Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.

4.6 Die Angemessenheit der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung des Projektes muss anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

4.7 Die für die Durchführung des Projektes und für die wirtschaftliche Umsetzung der Projektergebnisse erforderlichen Kompetenzen müssen unter Berücksichtigung der geplanten Einstellungen und vorhandenen Kooperationsbeziehungen beim Antragsteller vorhanden sein.

4.8 Aus früheren Innovationsprojekten des Antragstellers, die im Rahmen von *Pro* FIT gefördert wurden, dürfen sich keine Hinweise auf mangelnde technische oder wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Projektergebnisse ergeben.

4.9 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist nachzuweisen.

4.10 Bei Verbundprojekten muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der neben den Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Entwurfes zunächst ausreichend.

4.11 Die ökonomische[10], ökologische[11] und soziale[12] Nachhaltigkeit eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die gegen grundlegende ethische Prinzipien, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, anerkannte Menschenrechte oder allgemein geltende Nachhaltigkeits- und Verantwortungspflichten verstoßen.

4.12 Die gesicherte Finanzierung des Antragstellers ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen und auf Anforderung auch während der Projektlaufzeit nachzuweisen. Im Falle von Unternehmen darf es sich nicht um solche in Schwierigkeiten[13] handeln.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

5.1.1 Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt

- als Zuschuss für Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Phase der industriellen Forschung
- als Zuschuss für Forschungseinrichtungen und Nicht-KMU in der Phase der experimentellen Entwicklung und
- Zuschüsse an KMU können auch für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung gewährt werden, sofern es sich um FuE-Projekte handelt, die im Rahmen von thematischen Aufrufen (Calls) auf der Grundlage dieser Richtlinien zur Förderung beantragt werden. Details zu dem einzelnen Aufruf werden durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben.

  Sofern eine Projektförderung sowohl die Phase der industriellen Forschung als auch die Phase der experimentellen Entwicklung umfasst, wird für KMU in der Phase der experimentellen Entwicklung ein Zuschuss gewährt, wenn der Mindestbetrag für ein Darlehen in Höhe von 50.000 EUR (Bagatellgrenze) nicht erreicht wird.
- als Darlehen vorrangig für KMU in den Phasen der experimentellen Entwicklung und des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung.

  Sofern eine Projektförderung sowohl für die Phase der experimentellen Entwicklung als auch für die Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung gewährt wird, erfolgt dies abweichend von Ziffer 3.4 ausschließlich in Form eines einheitlichen Darlehens, das insgesamt den Vorgaben der De-minimis-Verordnung genügt.

Für Förderungen gemäß Ziffer 2.2 wird die Zuwendung als Zuschuss und/oder als Darlehen im

---

10 Ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften schlägt sich z. B. nieder in der Qualifizierung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Arbeitswelt, den Qualitätssteigerungen bei Produkten und Verfahren, der Ressourcenschonung, der Verbesserung der Auslastung, der Effizienz-, Effektivitäts- und Gewinnsteigerung.

11 Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften liegt dann vor, wenn nicht nur das Projekt, sondern auch das sich daraus ergebende Produkt oder Verfahren derart gestaltet sind, dass die Nutzung von natürlichen Ressourcen minimiert ist und keines der Umweltziele gemäß Artikel 9 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) erheblich beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: der qualitative und quantitative Einsatz von Betriebsmitteln und Werkstoffen. Weiter sind zu berücksichtigen: die Gefährlichkeit von Stoffen bei Transport, Lagerung und Fertigung sowie die Qualität und Gefährlichkeit von unerwünschten Abprodukten, beispielsweise Abgase, Abwasser, Abfall und Lärm.

12 Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit ist wesentliches Kriterium die Chancengleichheit (Gleichstellung der Geschlechter). Bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen.

13 Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

Wege der Voll- oder Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Bei den Zuwendungen handelt es sich im Regelfall um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Der öffentliche Finanzierungsanteil darf daher im Regelfall die unter den Ziffern 5.2.3 und 5.2.4 erläuterten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Der bei der Berücksichtigung der Förderhöchstsätze verbleibende Eigenanteil muss im Beihilfe-Fall folglich aus nicht-öffentlichen Mitteln dargestellt werden.

5.1.3 Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Sofern eine planmäßige Rückzahlung des Darlehens nicht möglich ist, kann eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit über zehn Jahre hinaus vereinbart werden, wenn die Kapitaldienstfähigkeit anhand einer aktualisierten Liquiditätsplanung nachgewiesen wird. Die Vereinbarung einer endfälligen Tilgung sowie die Erklärung eines Rangrücktritts sind ausgeschlossen.

5.1.4 Bei Unternehmen ist die Förderung in der Regel auf zwei laufende, gemäß dieser Richtlinie geförderte Projekte begrenzt. Die Anzahl kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden.

5.1.5 Die Laufzeit eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten. Bei Projektverzögerungen innerhalb der Projektlaufzeit kann diese in angemessenem Umfang verlängert werden, auch wenn dies zu einer Überschreitung des Zeitraums von drei Jahren führt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Förderung durch Zuschüsse ist auf insgesamt 500.000 EUR je Projekt bzw. Projektpartner begrenzt.

Die Förderung durch Darlehen beträgt maximal 1.000.000 EUR je Projekt.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden. Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO dürfen dabei nicht überschritten werden.

5.2.2 Für Darlehen bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Dieses errechnet sich aus der abgezinsten Differenz zwischen dem EU-Referenzzinssatz[14] und dem gewährten Darlehenszinssatz im Verhältnis zu den gesamten förderfähigen Ausgaben.

Das zum Bewilligungszeitpunkt unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf die Förderhöchstsätze gemäß den Ziffern 5.2.3 und 5.2.4 nicht überschreiten.

5.2.3 Bei der Förderung mit Zuschüssen sind folgende maximale Grundfördersätze bezogen auf die förderfähigen Ausgaben möglich:

Phase der industriellen Forschung	50 %
Phase der experimentellen Entwicklung	25 %

Bei Unternehmen, die die KMU-Definition gemäß Fußnote 1 nicht erfüllen, beträgt der Grundfördersatz in der Phase der experimentellen Entwicklung maximal 10 %.

14 Der EU-Referenzzinssatz ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Basissatz zzgl. eines Margenaufschlages von einheitlich 1.000 Basispunkten.

Umfasst das Projekt beide über Zuschüsse förderfähige Innovationsphasen, so wird - im Verbund für jeden Partner gesondert - das gewogene Mittel der geltenden Fördersätze für die Ermittlung der Zuschussquote zu Grunde gelegt.

5.2.4 Die benannten Grundfördersätze können erhöht werden um einen KMU-Bonus[15]:

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen.

Die benannten Grundfördersätze können erhöht werden um einen Verbundbonus[16]:

15 % für Verbünde zwischen wenigstens einem Unternehmen und wenigstens einer Forschungseinrichtung.

Bei Kooperationen zwischen Projektpartnern aus Berlin mit Partnern außerhalb von Berlin können die Grundfördersätze ebenfalls um einen Verbundbonus erhöht werden.

Der Höchstfördersatz von 80 % darf auch unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge nicht überschritten werden.

5.2.5 Sofern von Forschungseinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass es sich bei den *Pro* FIT-Zuschüssen nicht um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt[17], können die betreffenden Projekte der Forschungseinrichtungen - unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Innovationsphase - mit einem Fördersatz gefördert werden, der über die in den Ziffern 5.2.3 und 5.2.4 genannten Förderhöchstsätze hinausgeht. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 25 % zu erbringen.

5.2.6 Sofern eine Forschungseinrichtung über eine öffentliche Grundfinanzierung verfügt, kann abwei-

---

15 Innerhalb der KMU-Definition (vgl. Fußnote Nr. 1) werden kleine und mittlere Unternehmen unterschieden:

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR ausweisen.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EUR, aber höchstens 50 Mio. EUR, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Mio. EUR, aber höchstens 43 Mio. EUR, ausweisen.

16 Der Verbundbonus kann nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung erfolgt und letztere mindestens 10 % und höchstens 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundprojekts trägt/tragen und im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass

a) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung/en selbst verwertet oder einer Patentverwertungsagentur angedient werden und

b) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

17 Zuwendungen an Forschungseinrichtungen stellen keine staatliche Beihilfe dar, wenn gemäß Ziffer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI-Unionsrahmen), Amtsblatt EU vom 28.10.2022, C 414/1

1. die Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art sind und
2. die Forschungseinrichtung im Falle, dass sie sowohl nicht wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander trennt und der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse im Jahresabschluss geführt werden kann.

Zuwendungen stellen gemäß Ziffer 2.2.2 des FEI-Unionsrahmens keine mittelbare staatliche Beihilfe an in Verbundvorhaben beteiligte Unternehmen dar, wenn

1. die Forschungsergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
2. die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die geistige Eigentumsrechte begründen, der Forschungseinrichtung gehören und wenn möglich selbst patentiert und diskriminierungsfrei verwertet oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung angedient werden.

chend zu Ziffer 5.2.5 im Nicht-Beihilfe-Fall eine Förderung von bis zu 100 % der zusätzlichen förderfähigen Projektausgaben, die nicht bereits durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind, erfolgen. In diesem Fall sind die anderen förderfähigen Projektausgaben grundsätzlich als Eigenanteil aus der Grundfinanzierung der Forschungseinrichtung zu erbringen. Der Eigenanteil muss mindestens 25 % der insgesamt förderfähigen Projektausgaben betragen.

5.2.7 Unter Einhaltung der Beihilfegrenzen gemäß Ziffer 5.2.2 können mit Darlehen bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

Die Inhaber bzw. Gesellschafter der begünstigten Unternehmen müssen für Darlehen grundsätzlich in Form von Bürgschaften haften. Auf die Stellung einer Bürgschaft kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sich die Inhaber bzw. Gesellschafter in angemessenen Umfang an der Finanzierung des Projekts und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen bzw. bereits beteiligt haben.

5.2.8 Für Förderungen gemäß Ziffer 2.2 gelten hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die Regelungen in Ziffer 5.2 der Durchführungsbestimmungen für die Frühphasenfinanzierung.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Ausgaben können nur gefördert werden, wenn sie im Projektzeitraum verursacht wurden. Der Projektbeginn darf nicht vor dem Antragseingang liegen.

5.3.1 Projektbezogene Personalausgaben.

Bei Unternehmen wird das Arbeitnehmerbruttogehalt (je Vollzeitbeschäftigtem grundsätzlich höchstens 79.200 EUR p. a.) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt. Grundlage für die Anerkennung des Arbeitnehmerbruttogehalts sind die monatlichen Gehaltsnachweise.

Im Arbeitnehmerbruttogehalt enthaltene variable Vergütungsbestandteile sind ausschließlich für Vertriebsmitarbeiter in Markteinführungsprojekten förderfähig. Ergebnisbezogene Jahreszahlungen (z. B. Tantiemen) und Sachbezüge (z. B. Dienstwagen) sind nicht förderfähig.

Bei Forschungseinrichtungen wird das individuelle Arbeitgeberbruttogehalt (höchstens 91.200 EUR p. a. inkl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Umlagen) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt.

Basis für den Nachweis der förderfähigen Projektanteile an den Personalausgaben sind grundsätzlich pauschal 140 Stunden pro Vollzeitbeschäftigtem im Monat.

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der Zuwendungsempfänger einen Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder Kommunen anwendet. Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens bzw. der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren. Für Darlehensförderungen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

5.3.2 Restkosten des Vorhabens

Zusätzlich zu den projektbezogenen Personalausgaben können die Restkosten des Vorhabens in Höhe eines Pauschalsatzes von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Artikel 56 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 gefördert werden. Restkosten sind alle förderfähigen Kosten, die nicht unter die Kategorie direkte Personalkosten fallen. Sie werden als Pauschalsatz von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten definiert. Sofern diese Restkostenpauschale nicht in Anspruch genommen wird, kann die Förderung projektbezogener Sachausgaben gemäß den Bestimmungen im Anhang 2 dieser Richtlinien erfolgen. Für die mit Zuschüssen geförderten

(Teil-)Projekte mit Gesamtausgaben bis 200.000 EUR ist die Inanspruchnahme der Restkostenpauschale verbindlich.

5.3.3 Sofern die Fördermittel in den Phasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung als staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV vergeben werden, sind bei öffentlich grundfinanzierten Einrichtungen von den in den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 genannten Ausgabenarten nur die Ausgaben förderfähig, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden und nicht bereits durch die Grundfinanzierung oder andere öffentliche Mittel abgedeckt sind.

5.4 Vergaberecht

5.4.1 Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Förderung mit Zuschüssen nur anzuwenden, sofern die Zuwendung mehr als 50 % der Projektausgaben und das Auftragsvolumen mehr als 100.000 EUR betragen, wobei die Auftragswertgrenze nicht durch eine Teilung beziehungsweise Stückelung in Teilaufträge umgangen werden darf.

Sofern die mit der Restkostenpauschale gemäß Ziffer 5.3.2 finanzierten Projektausgaben Bestandteil eines EU-weiten Vergabeverfahrens sind, hat der Zuwendungsempfänger der IBB die erforderlichen Meldedaten mitzuteilen.

5.4.2 Bei der Förderung mit Darlehen finden die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der ANBest-P keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit Einreichen des Antrags berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Bezüglich der bewilligten EFRE-Projekte werden Daten nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Dach-VO)[18] erhoben und veröffentlicht.

6.2 Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

6.3 Die Bestimmungen über die nachträgliche Änderung der Finanzierung gemäß Ziffer 2 der ANBest-P finden bei der Förderung mit Darlehen keine Anwendung.

6.4 Im Rahmen von Ziffer 5 der ANBest-P besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf oder eine Kündigung der Zuwendung zur Folge haben.

---

18 Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, Amtsblatt EU vom 30.06.2021, L 231/159

6.5 Die durchführenden Stellen sind berechtigt, den Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse der Zuwendungsempfänger und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den Zuwendungsempfängern zur Verfügung zu stellen.

6.6 Einem Antragsteller, der einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.7 Zuwendungsempfänger, die EFRE-kofinanzierte Projekte durchführen, sind verpflichtet die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Artikel 50 der Dach-VO und die dazu erlassenen Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde einzuhalten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Das Antragsformular steht bei der IBB unter www.ibb.de im Kundenportal zur Verfügung. Weitere Formulare sind im Kundenportal und unter www.ibb.de/downloads abrufbar. Alle notwendigen Antragsunterlagen sind über das IBB Kundenportal elektronisch einzureichen.

Bei Verbundprojekten ist das Antragsformular von jedem Antragsteller gesondert auszufüllen und bei der IBB einzureichen. Die von den Verbundpartnern gemeinschaftlich erstellte Projektbeschreibung soll gesammelt über den Koordinator des Projekts eingereicht werden.

7.1.2 Die Antragsprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit von der IBB eingebundenen und zur Vertraulichkeit verpflichteten Fachgutachtern. Anhand des eingereichten Antrags erfolgt zunächst eine externe Fachbegutachtung, ob das geplante Projekt inhaltlich förderfähig und förderwürdig ist. Bei einem positiven Prüfergebnis teilt die IBB dem Antragsteller auf der Grundlage der festgestellten förderfähigen Ausgaben die mögliche Projektfinanzierung (Finanzierungsart und -höhe) mit und fordert Unterlagen für die kaufmännische Prüfung an.
Die kaufmännische Prüfung inkl. wirtschaftlicher Gesamteinschätzung erfolgt durch die IBB.

Mit Eingang des Antrags bei der IBB kann mit dem zu fördernden Projekt auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden.

7.1.3 Unvollständige Anträge, die nicht innerhalb der von der IBB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der jeweilige Förderausschuss unter Leitung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 Die Beschlüsse im Förderausschuss werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel gefasst. Der schriftliche Bescheid und/oder Zuwendungsvertrag über die getroffene Entscheidung ergeht durch die IBB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Zuschüsse werden dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich nachträglich und quartalsweise ausgezahlt.

7.3.2 Die Darlehenstranchen werden auf Anforderung zu vorab aus der Projektplanung abgeleiteten, vereinbarten Zeitpunkten ausgezahlt.

7.3.3 Voraussetzung für eine Auszahlung ist das Einreichen eines formgebundenen Mittelverwendungsbelegs und eine risikoorientierte, stichprobenhafte Belegprüfung der abgerechneten Projektausgaben durch die IBB anhand von Rechnungs- und Zahlungsnachweisen sowie damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen (ggf. auch im Original).

Die Auszahlung der ersten Darlehenstranche erfolgt ohne Ausgabennachweise.

Ggf. ist die Erfüllung weiterer Auszahlungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Für Restkosten des Vorhabens gemäß Ziffer 5.3.2, die mit einem Pauschalsatz abgegolten werden, ist ein Belegnachweis nicht erforderlich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben und dem Sachbericht des Zuwendungsempfängers.

7.4.2 Die mit den Mittelverwendungsbelegen gemäß Ziffer 7.3.3 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.

Sofern eine fachtechnische Projektbegleitung zur Prüfung festgelegter Projektmeilensteine beauftragt ist, ersetzen die Dokumentationen zur Meilensteinerfüllung die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis. Falls der Zeitraum zwischen den einzelnen Berichtszeitpunkten im Rahmen der fachtechnischen Projektbegleitung über 12 Monaten liegt, ist ergänzend ein Sachbericht einzureichen.

7.4.3 Die Fristen für die Vorlage des jährlichen Sachberichtes und des abschließenden Verwendungsnachweises werden abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P auf drei Monate festgelegt. Für den jährlichen Sachbericht gilt diese Frist nur, wenn keine fachtechnische Projektbegleitung beauftragt ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids bzw. die Kündigung des Zuwendungsvertrags und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a und § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid oder -vertrag Abweichungen zugelassen sind.

Sofern in der Zuwendung mindestens 25.000 EUR Landesmittel enthalten sind und wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, ist zusätzlich die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beachten.

Für Projekte, an denen der EFRE beteiligt ist, finden darüber hinaus die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dach-VO) und die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Anwendung. Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuelle Fassung.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die folgenden Vorgaben hingewiesen:

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 der Dach-VO). Zu diesen

zählen u. a. die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik[19].

Unter Berücksichtigung von Artikel 69 Absatz 8 der Dach-VO ist der gesamte Informationsaustausch zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger und der IBB von Beginn des Verfahrens ausschließlich in elektronischer Form zu führen.

7.5.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (Ziffern 7.3 und 7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBB unverzüglich mitzuteilen.

7.5.3 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und die IBB bzw. ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der vorliegenden EFRE-kofinanzierten Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Berlin zu.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB eingegangen sind.

19 Unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 191 (1) AEUV

Kofinanziert von der Europäischen Union

Anhang 1 zu den Richtlinien *Pro* FIT - Tabelle Förderhöchstsätze

Zuwendungsempfänger / **Innovationsphase**	**A** **Kleine Unternehmen**	**B** **Mittlere Unternehmen**	**C** **Große Unternehmen**	**D** **Forschungseinrichtungen**[1)]
Industrielle Forschung				
Einzelprojekte	**70 %** (Zuschussquote)	**60 %** (Zuschussquote)	-	--
Verbundprojekte: Zuwendungsempfänger mit				
KMU	**70 %** (Zuschussquote)	**60 %** (Zuschussquote)	**50 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	**65 %** (Zuschussquote)
Forschungseinrichtung	**80 %** (Zuschussquote)	**75 %** (Zuschussquote)	**65 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--
Großunternehmen	**70 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	**60 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	-	**65 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)
KMU und Forschungseinrichtung	**80 %** (Zuschussquote)	**75 %** (Zuschussquote)	**65 %** (Zuschussquote)	**65 %** (Zuschussquote)
Experimentelle Entwicklung				
Einzelprojekte	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **45 %**)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **35 %**)	--	--
Verbundprojekte: Zuwendungsempfänger mit				
KMU	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **60 %**)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **50 %**)	**10 %** (Zuschussquote) oder **80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **40 %**) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	**40 %** (Zuschussquote)
Forschungseinrichtung	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **60 %**)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **50 %**)	**25 %** (Zuschussquote) oder **80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. 40 **%**) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--

<u>Anhang 1 zu den Richtlinien *Pro* FIT</u> - Tabelle Förderhöchstsätze

Zuwendungsempfänger / **Innovationsphase**	**A** **Kleine Unternehmen**	**B** **Mittlere Unternehmen**	**C** **Große Unternehmen**	**D** **Forschungseinrichtungen**[1)]
Großunternehmen	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **60 %**) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **50 %**) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--	**40 %** (Zuschussquote) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)
KMU <u>und</u> Forschungseinrichtung	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **60 %**)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **50 %**)	**25 %** (Zuschussquote) oder **80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **40 %**)	**40 %** (Zuschussquote)
<u>Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung</u>[4)]				
Einzelprojekte	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)])	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)])	--	--
Verbundprojekte: Zuwendungsempfänger mit				
KMU	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)])	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)])	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)]) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--
Forschungseinrichtung				--
Großunternehmen	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)]) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	**80 %** (Finanzierungsanteil[2)]; Beihilfewert[3)] max. **300.000 EUR**[4)]) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--	--

1) Bei Forschungseinrichtungen können die angegebenen Förderhöchstsätze in den Innovationsphasen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung überschritten werden, wenn die Voraussetzungen für den Nicht-Beihilfe-Fall und die Bestimmungen der Ziffern 5.2.5 und 5.2.6 erfüllt werden.

2) Mit Darlehen können bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

3) Der Beihilfewert und damit das Bruttosubventionsäquivalent errechnet sich aus der mit dem Referenzzinssatz abgezinsten Differenz zwischen dem um risikoabhängige Aufschläge erhöhten Referenzzinssatz und dem festen, erfolgsunabhängigen Zinssatz des Darlehens im Verhältnis zu den gesamten förderfähigen Ausgaben. Das ex ante unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf die angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Der maximale Beihilfewert ergibt sich aus den Regelungen der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung.

4) Eine Förderung in dieser Phase ist nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU Reihe L vom 15. Dezember 2023 zulässig.

Anhang 2 zu den Richtlinien *Pro* FIT - Projektbezogene Sachausgaben

Sofern der Pauschalsatz für die Restkosten des Vorhabens gemäß Ziffer 5.3.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen wird, sind nachfolgend aufgeführte projektbezogene Sachausgaben unter Beachtung des Vergaberechts förderfähig - bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer:

Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen dürfen grundsätzlich höchstens 50 % der förderfähigen Personalausgaben je Antragsteller betragen. Bei Projekten, die mit einem Zuschuss und einem Darlehen gefördert werden, bezieht sich die 50 %-Grenze auf die betreffenden Ausgaben des Gesamtprojekts, d. h. in den jeweiligen Teilprojekten (Zuschuss/Darlehen) kann die Grenze überschritten werden. Fremdleistungen von verbundenen Unternehmen gemäß der KMU-Definition sind nicht förderfähig.

Projektbezogene Materialausgaben ab 200 EUR je Rechnung. Projektbezogenes Material zeichnet sich durch seinen Einsatz beim Aufbau von Prototypen bzw. durch seinen Verbrauch im Projekt aus und kann zudem eine temporäre Nutzung von Spezialsoftware und/oder Serverkapazitäten umfassen.

Projektbezogene Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzrechtserstanmeldungen soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind und bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen bei Forschungseinrichtungen anfallen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist die Förderung dieser Ausgabenart nur mit einem Darlehen, das den Vorgaben der De-minimis-Verordnung genügt, möglich.

Ausgaben für die Markteinführung/Marktvorbereitung ab 200 EUR je Rechnung.

Weitere projektbezogene Einzelausgaben ab 200 EUR je Rechnung sind nur für Forschungseinrichtungen bei beihilfefreien Zuwendungen förderfähig, soweit sie die Bestimmungen gemäß Artikel 25 Absatz 3 AGVO erfüllen und höchstens 50 % der förderfähigen Personalausgaben je Antragsteller betragen. Hierunter fallen insbesondere projektbezogene Ausgaben für Anlagen und Geräte, Reisen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen.